Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Aktualisierung der Bekanntmachung von 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags fallen

(94/C 312/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission beabsichtigt, ihre Bekanntmachung aus dem Jahr 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung [1] zu aktualisieren. Sie erwägt, die Umsatzschwelle, unterhalb welcher die Vorteile einer Anwendung der Bekanntmachung in Anspruch genommen werden können, von 200 Millionen ECU auf 300 Millionen ECU anzuheben.

Bevor die Kommission die Bekanntmachung ändert, fordert sie alle Betroffenen auf, etwaige Bemerkungen bis spätestens 25. November 1994 an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Referat IV/A/2 — C150 4-63,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

[1] ABl. Nr. C 231 vom 12. 9. 1986, S. 2.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.491 — General RE/Kölnische RE)

(94/C 312/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Oktober 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.